

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR: Aufhebung der drei Fristensatzungen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.07.2013
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.07.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	08.07.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.07.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	11.07.2013
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	15.07.2013
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln weist die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) an, die Satzung zur Aufhebung der folgenden Satzungen zu beschließen:

1.1 Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 2 (Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Weiß und Zollstock) Stadtbezirk 6 (Roggendorf / Thenhoven), Stadtbezirk 7 (Westhoven) und Stadtbezirk 9 (Dünnwald, Flittard und Höhenhaus) - Fristensatzung 1 – vom 29.04.2009,

1.2. Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenbergr, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf) – Fristensatzung 2 – vom vom 13.07.2010,

1.3. Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 9 (Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Dünnwald) – Fristensatzung

3 – vom 14.06.2011 in der zu dieser Beschlussfassung beigefügten Fassung (Anlage 1).

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 05.März 2013 den § 61a LWG NRW aufgehoben sowie die §§ 53, 53 c und 61 LWG NRW verändert und insbesondere auch für alle privaten Abwasserleitungen die oberste Wasserbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Betreiber zur Durchführung der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zu treffen. Diese Änderung ist am 15.03.2013 verkündet und somit seit dem 16.03.2013 rechtswirksam.

Auf der Grundlage des aufgehobenen § 61a LWG NRW hatte der Verwaltungsrat der StEB mit Zustimmung des Rates der Stadt Köln seinerzeit in den Wasserschutz-zonen drei Fristensatzungen mit verkürzten Fristen erlassen. Die Fristen der ersten beiden Fristensatzungen sind bereits abgelaufen. Für die dritte Satzung läuft die Frist am 31.12.2013 ab. Der aktive Vollzug aller drei Fristensatzungen war während des fast 1 ½ Jahre dauernden Gesetzesänderungsverfahrens ausgesetzt worden.

Mit Aufhebung des § 61a LWG NRW ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Fristensatzungen entfallen. Zwar regelt der ergänzte § 53 Absatz 1 e) vorletzter Satz LWG NRW, dass die auf der Grundlage des bisher geltenden Gesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen können. Vor dem Hintergrund der bereits abgelaufenen bzw. Ende 2013 ablaufenden verkürzten Prüfungsfristen für die drei Fristengebiete sehen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) keine zwingenden Gründe die Fristensatzungen fortbestehen zu lassen. Letztlich gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz, in den Wasserschutz-zonen alle Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen nach der nunmehr in Kraft gesetzten Gesetzesänderung gleich zu behandeln. Wenn also die beabsichtigte

Rechtsverordnung – wie geplant – in den Wasserschutzzonen Prüfungsfristen bis Ende 2015 bzw. 2020 vorsieht, so soll diese geänderte Regelung allen betroffenen Grundstückeigenthümern und -eigentümerinnen, die noch keine Prüfung ihrer privaten Abwasserleitungen haben vornehmen lassen, gleichermaßen zugute kommen.

Die Anpassung der Abwassersatzung an die geänderte Rechtslage erfolgt nach Erlass der zurzeit bei der Obersten Wasserbehörde in Erarbeitung befindlichen Rechtsverordnung. Über die durch diese Rechtsverordnung noch zu konkretisierenden Pflichten nach §§ 60 und 61 LWG NRW werden die StEB die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen gemäß § 53 Absatz e) letzter Satz LWG NRW unterrichten und beraten.

Anlage 1: Aufhebungssatzung für Fristensatzung